

Angel- und Gewässerordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Gewässer- und Angelordnung gilt für sämtliche vom Verein gepachteten und erworbenen Fischgewässer. Die Namen der einzelnen Gewässerstrecken sowie deren Grenzen sind im Jahresarlaubnisschein aufgeführt bzw. im Internet (www.sav-geo.de) veröffentlicht.

§ 2 Gewässernutzung

Die Gewässer stehen den Mitgliedern des Vereins zum Befischen frei zur Verfügung. In begrenztem Umfang kann auch Gastfischern unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Angelerlaubnis erteilt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Fischgewässer ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Ausübung der Fischwaid

1. Rechtliche Voraussetzungen:

- 1) Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur dann erlaubt, wenn der Ausübende
 - a) einen von der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellten gültigen Fischereischein und
 - b) einen vom Verein ausgestellten gültigen Jahresarlaubnisschein besitzt.
- 2) Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

2. Fanggeräte und Köder:

- 1) Gestattet sind zwei Handangeln mit jeweils einem Köder.
- 2) In den Vereinsgewässern ist das Fischen auf Friedfische mit Mehrfachhaken und Senknetz/Taubel untersagt.
- 3) Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist in den Vereinsgewässern verboten.

3. Fangbestimmungen, Schonzeiten und Mindestmaße:

- 1) Fangbestimmungen; Schonzeiten und Mindestmaße sind aus dem Jahresarlaubnisschein ersichtlich. Sind für einzelne Fischarten keine Schonzeiten bzw. Mindestmaße im Jahresarlaubnisschein bekannt gegeben, so gelten die Schonzeiten und Mindestmaße nach dem bayerischen Fischereigesetz und der Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Mittelfranken.
- 2) Jeder Sportfischer sollte nur so viele Fische fangen, wie er normalerweise für sich selbst verbrauchen kann. Der gewerbliche Verkauf oder Tausch von Fischen aller Art aus den Vereinsgewässern ist verboten.
- 3) Während der Schonzeit von Hecht und Zander ist jegliches Spinnfischen (Blinkern oder Fischen mit Gummi/Weichplastikködern und Fischen mit Streamern) sowie Angeln mit toten Fischen/Fischfetzen verboten.
- 4) Nachtangeln ist im Rahmen des BayFiG erlaubt.

- 5) Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen.
- 6) Alle Fische sind sobald sie in Besitz genommen werden (z.B. auch Setzkescher, Karpfensack) in den Jahreserlaubnisschein einzutragen. Die entsprechenden Geräte zur waidgerechten Landung der Fische sind immer mitzuführen (Kescher, Hakenlöser, Rachensperre und Maßband).
- 7) Regelungen, welche hier nicht aufgeführt sind, jedoch im Erlaubnisschein festgehalten oder durch Rundschreiben bekannt gemacht wurden, sind ebenfalls zu beachten.

4. Uferbegehungsrecht

- 1) Das Uferbegehungsrecht steht nur dem Fischereiausübungsberechtigten zu (Erlaubnisscheininhaber).
- 2) Flurschäden, Beschädigungen der Uferdämme und Anpflanzungen sind zu vermeiden. Der Weg zum Fischgewässer ist deshalb möglichst nahe am Ufer zu treten.
- 3) Das Befahren der Dämme, Wiesen und Felder ist verboten. Feldwege sind für den landwirtschaftlichen Verkehr freizuhalten.
- 4) Gewässergrenzen sind genauestens zu beachten.
- 5) Eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Genehmigung der Grundstückseigentümer betreten werden.
- 6) Für Schäden, bei der Ausübung der Fischerei entstehen, haftet allein der Erlaubnisscheininhaber.

5. Verhalten am Wasser

- 1) Am Fischwasser hat sich jedes Vereinsmitglied sportgerecht und kameradschaftlich zu verhalten.
- 2) Der Angelplatz soll so gewählt werden, dass kein anderer Fischer bei der Ausübung der Fischwaid über Gebühr gestört wird. Entsprechende Abstände sind einzuhalten. Spinn- und Watfischer haben auf andere Fischer entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- 3) Der Angelplatz ist sauber zu verlassen. Fische dürfen am Gewässer weder geschuppt, noch ausgenommen oder zurück gelassen werden.
- 4) Ruten, die nicht beaufsichtigt werden, sind aus dem Wasser zu nehmen. Das Reservieren von Angelplätzen (z. B. Liegenlassen von Ausrüstungsgegenständen) ist untersagt.

§ 4 Hege- und Pflegearbeiten

- 1) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet jährlich 10 Arbeitsstunden zu leisten. Der Zeitpunkt der Arbeitsdienste wird durch die Gewässerwarte festgelegt und allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- 2) Arbeitsdienst kann vom Mitglied selbst oder durch einen vom Mitglied selbst gestellten Mann, der aber nicht ordentliches Mitglied sein darf, abgeleistet werden.
- 3) Nicht geleistete Arbeitsstunden sind mit je 11 Euro zu bezahlen.

- 4) Vom Arbeitsdienst befreit sind Verwaltungsmitglieder sowie ordentliche Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr, Behinderte ab 70 Prozent GdB und Mitglieder, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen.

§ 5 Gewässeraufsicht

Zur Kontrolle der Gewässer und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Angelbetriebes werden von der Verwaltung "Gewässeraufseher" eingesetzt. Diese von der Kreisverwaltungsbehörde vereidigten und mit einem Dienstausweis versehenen Aufseher, sind bei der Ausübung ihres Dienstes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und damit mit den gleichen Befugnissen wie z. B. Forst- und Polizeibeamte ausgestattet. Den Anweisungen der Gewässeraufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Falls erforderlich ist ihnen Hilfe und Unterstützung zu leisten.

Im gleichen Umfang wie die Gewässeraufseher sind auch die Mitglieder der Verwaltung berechtigt Kontrollen an den Vereinsgewässern durchzuführen.

§ 6 Sonstige Anforderungen

- 1) Die Fangergebnislisten sind gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres abzugeben. Dies trifft auch für die Bestätigung des Arbeitsdienstes zu.
- 2) Bei dem Wechsel eines ordentlichen (ausübenden) Mitglieds zu einem fördernden Mitglied ist die Frist nach § 7 Ziff. 1 der Satzung einzuhalten.
- 3) Die Gewässer sind am Tag eines Hegefischens von 0.00 Uhr bis zum Beginn des Hegefischens und 2 Stunden nach dem Hegefischen gesperrt.

§ 7 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Vorschrift bleiben der Verwaltung vorbehalten und werden den Mitgliedern durch Rundschreiben oder mit dem Jahreserlaubnisschein bekannt gegeben. Vorstehende Angel- und Gewässerordnung wurde von der Verwaltung des Sport Angler- Verein Georgensgmünd E.V. auf Grund des § 10 Abs. 4 der Satzung erlassen.

zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.02.2016